



Geschäftsordnung des Elternbeirats der Geschwister Scholl Schule Konstanz vom 17.04.2018

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflögschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. = Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport BW, S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

Allgemeines:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung SchG des Landes Baden - Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- die Wahl des Vorstands
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche in die Tagesordnung der Elternbeiratssitzungen aufgenommen wurden
- Beschlussfassung über Aktionen, die sich innerhalb und außerhalb der Schule auswirken (nach Absprache mit der Schulleitung)
- Wahrnehmung von Aufgaben und Rechten des Elternbeirats (§ 57 SchG)

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter
- Wählbar als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind die oben genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters
- Im Vorsitz sollten nach Möglichkeit die einzelnen Schulformen der Geschwister Schule vertreten sein.
- Für den Wahltermin gilt § 26 Abs.3 und 4 Elternbeiratsverordnung.



§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Kassenverwalter und einen Schriftführer. Desweiteren können bis zu 5 Beiräte in den Vorstand gewählt werden. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, den aus den Abteilungssitzungen gewählten Sprechern und deren Stellvertretern, Kassenwart, Schriftführer, den Mitgliedern der Schulkonferenz und eventuell bestimmten Beiräten. Zusätzlich gewählt werden kann ein Kassenprüfer und ein Abgeordneter für den Gesamtelternbeirat der Stadt Konstanz (GEB).

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- Die Einladung muss schriftlich per Email erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

- Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen. Das Ergebnis der Wahl muss direkt im Anschluss niedergeschrieben werden.

Der neu gewählte Elternbeiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter muss die neu gewählten Vorstandsmitglieder schriftlich an die Schulleitung und an den Gesamtelternbeirat Konstanz übermitteln (hier: Vorsitz und Stellvertreter, Name, Anschrift und Emailadresse).

§ 8 Wahl des Vorstands

- Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Jeder besitzt eine Stimme.
- Wählbar sind die Wahlberechtigten gem. § 4 unter Beachtung der gültigen Elternbeiratsverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- Die Wahl sollte bis spätestens 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers folgt, stattfinden.
- Der Vorstand ist in getrennten Wahlgängen geheim zu wählen. Falls sich keine Gegenstimme gegen das Wahlverfahren erhebt, kann auch offen abgestimmt werden. Die Kandidaten sollten anwesend sein, bei nicht anwesenden Kandidaten sollte eine schriftliche Erklärung vorliegen.
- Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich dabei noch keine Mehrheit, so entscheidet das Los.



- Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist nach der Wahl von dem Kandidaten unverzüglich abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie zu wiederholen.

§ 9 Amtszeit

Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

- die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
- für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
- für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung, die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 8 entsprechend.

Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt § 9 entsprechend.

Wahl der Elternvertreter der Schulkonferenz

§ 10 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 8 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
- die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
- für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung.
- die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Wahlanfechtung

§ 11 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 10 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.



- der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 12 Aufgaben

- Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Sitzungen, Einladung

- Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr zusammen.
- Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich per Email einzuladen. Die Einladung kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.
- Der Vorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

§ 14 Beratung und Abstimmung

- Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich zu beenden und zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Diese Sitzung kann am gleichen Tag erfolgen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



- Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle der schriftlichen Umfrage ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 15 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter oder/und Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

§16 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 17 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 18 Elternkasse

- Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.04.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

.....
Vorsitzende des Elternbeirats
Dr. Thomas Choinowski

.....
Stellvertretende Vorsitzende
Marianne Kümpflein